

Austritt dem Kassenvorstande anzeigen, verlieren, soweit nicht § 31 Ausnahmen festsetzt, alle Ansprüche auf die Leistungen der Kasse.

§ 31. Personen, welche vor ihrem Ausscheiden aus der die Mitgliedschaft begründenden oder zu derselben berechtigenden Beschäftigung zwei Jahre lang ununterbrochen der Kasse angehört haben und nicht aus einem der in § 80 unter a Ziffer 1 bis 11 des allgemeinen Berggesetzes angegebenen Gründe aus jener Beschäftigung entlassen worden sind, bleiben so lange, als sie sich innerhalb des Königreichs Sachsen aufhalten und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen Knappschafts- oder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse werden, in keinem Falle jedoch länger als ein Jahr Mitglieder der Kasse, sofern sie ihre dahin gehende Absicht binnen einer Woche dem Kassenvorstande anzeigen. Die Zahlung der vollen statutenmäßigen Kassenbeiträge zum ersten Fälligkeitstermine ist der ausdrücklichen Anzeige gleich zu achten.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Beiträge an zwei aufeinanderfolgenden Zahlungsterminen nicht geleistet werden, auch noch vor Ablauf eines Jahres.

Versicherungspflichtige Personen der in Absatz 1 bezeichneten Art, welche erwerbslos werden, behalten für die Dauer der Erwerbslosigkeit, jedoch höchstens für drei Wochen, ihre Ansprüche auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kassen auch dann, wenn sie nicht auf Grund von Absatz 1 Mitglieder der Kasse geblieben sind.

Durch Kassenstatut kann bestimmt werden, daß für nicht am Sitze der Kasse sich aufhaltende Mitglieder der im Absatze 1 bezeichneten Art an die Stelle der in § 8 Absatz 2 Nr. 1 gedachten Leistungen eine Erhöhung des Krankenlohns um die Hälfte seines Beitrags tritt.

Ueber die Einsendung der Beiträge, die Auszahlung der Unterstützungen und die Krankencontrole für die nicht am Sitze der Kasse sich aufhaltenden Personen hat das Kassenstatut besondere Bestimmung zu treffen.

Im Uebrigen haben die in Absatz 1 gedachten Kassenmitglieder jedenfalls die vollen nach den §§ 18 bis 20 für andere Kassenmitglieder von diesen und den Bergwerksbesitzern aufzubringenden Beiträge aus eigenen Mitteln zu leisten und können weder Stimmrechte ausüben, noch Kassenämter übernehmen.

§ 32. Die dem Unterstützungsberechtigten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen und dürfen nur auf geschuldete Beiträge aufgerechnet werden.

§ 33. Die Kasse muß einen Vorstand haben. Derselbe besteht zu einem Drittheile aus Werkbesitzern, bei den Revierkassen des Erzbergbaues aus Mitgliedern des Revierausschusses, beziehentlich aus Beauftragten dieser Personen und zu zwei Dritt-